

Rechtsverordnung der Gemeinde Ostrach über die Benutzung der Jettkofer Baggerseen vom 07.04.2025

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.389) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Jettkofer Sees, des Obersees und des Dorfsees auf der Gemarkung Ostrach. Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1: 5000 rot eingetragen. Diese ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Ostrach niedergelegt und kann dort während den Öffnungszeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gemeingebrauch, Badebereich

Der Jettkofer Baggersee, des Obersees und des Dorfsees darf zum Baden grundsätzlich von jedermann nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Gefahr benutzt werden. Das Baden ist grundsätzlich nur in der dafür vorgesehenen Zone „1“ gestattet. In der Zone „2“ ist zur Abwehr von Gefahren und naturschutzrechtlichen Bestimmungen das Baden für Mensch und Tier ganzjährig verboten. In der Zone „3“ ist aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen das Baden ebenfalls ganzjährig verboten. Diese sind in der als Anlage beigefügten Karte markiert und ausgewiesen.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
3. das Unterhalten von Feuer das nicht in einer geschützten Fläche entfacht wird (d.h. ohne in einer speziell dafür vorgesehenen, sicheren Feuerstelle oder einem geschlossenen Behälter) und die Nutzung von Einweggrills,
4. das Benutzen von Shishas.
5. das Aussetzen von Haustieren, sowie das nicht genehmigte Einsetzen von Fischen aus Teichen, Aquarien usw.
6. Abfälle jeder Art ins Wasser oder auf das Ufergelände zu werfen,

7. Abfälle aus Anlass des Seebesuchs außerhalb der bereit gestellten Abfallbehälter und Haus- und Sperrmüll und Bauschutt in und außerhalb der Abfallbehälter zu entsorgen
8. Abfälle (auch Tierkot oder Kleinabfälle) außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurück zu lassen,
9. Scherben von zu Bruch gegangenen Gläsern oder Glasflaschen liegen zu lassen,
10. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen,
11. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffe,
12. das Betreten in den ausgewiesenen Fischschon- und Vogelschutzgebieten,
13. die Entnahme von Wasserpflanzen und das Entfernen von Blütenständen im Schilf,
14. das Mitbringen und die Inbetriebnahme von Stromerzeugungsgeräten,
15. vermeidbaren Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen,
16. andere Besucher zu gefährden oder zu belästigen,
17. wildlebende Tiere zu füttern,
18. der Aufenthalt ohne übliche Badebekleidung (Nacktbaden),
19. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellflächen.
20. der Betrieb sowie das Starten und Landen von Drohnen oder sonstigen unbemannten Luftfahrzeugen.

(2) Das Zelten ist in Zone 1 (§ 2) auf der Badewiese nicht gestattet.

(3) Der Aufenthalt im Bereich des Werkgeländes sowie im Bereich der Abbau- und Förderanlagen ist verboten.

(4) Das Betreten oder Benutzen aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen ist Unbefugten untersagt.

(5) Der Aufenthalt im gesamten Baggerseegebiet nach § 1 ist nur in der Art und Weise gestattet, die Sitte und Anstand im üblichen Sinne entspricht.

§ 4 Tiere

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 ist das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden untersagt.

(2) Das Mitführen von Hunden ausgenommen Führhunde von Blinden oder Sehbehinderten; und anderen Tieren ist in Zone 1 (§ 2) auf der Badewiese und den Anglerplätzen nicht gestattet.

(2) Es besteht die Verpflichtung für die gesamte Dauer des Ausführens von Hunden ständig mindestens einen unbenutzten Beutel zur Entsorgung von Hundekot (Hundekotbeutel) mit sich zu führen.

§ 5 Gefahrenhinweise, Haftung

(1) Auf folgende, mit der Benutzung der Jettkofer Baggerseen verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:

- Die Uferböschungen außerhalb der Badestelle fallen plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt bis zu 18 m.
- Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr, Lebensgefahr).
- Es muss mit Untiefen, stark schwankenden Wassertemperaturen und kalten Strömungen gerechnet werden.
- Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.

(2) Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus haben sich alle Benutzer des Baggersees so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Die Benutzung des Sees erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Eine eventuelle Haftung der Gemeinde bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für:

1. Den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken.
2. Den Verlust von Geld, Wertsachen und sonstigen Gegenständen.
3. Sonstige Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(6) Eine Schadensersatzpflicht für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.

(7) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen

(8) Eine Badeaufsicht wird nicht geführt.

(9) Die Benutzung durch Kinder unter 12 ist nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten bzw. einen von diesem beauftragten Erwachsenen gestattet.

(10) Bei Gewitter und Starkniederschlägen sowie auch bei sichtbaren Überschwemmungen wird vom Aufenthalt im oder am Wasser abgeraten.

§ 6 **Angeln**

Das Angeln ist entsprechend der jeweils abgeschlossenen Pachtverträge erlaubt. Das Angeln ist nur mit gültigem Fischereischein in Verbindung mit einem Erlaubnisschein erlaubt.

§ 7 **Beschränkungen**

(1) Das Befahren des Jettkofer Baggersees mit Wasserfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind Stand-Up-Paddleboards (SUPs) sowie Boote, die für eine Person zugelassen sind. Boote, die für mehr als eine Person ausgelegt sind, sind nicht gestattet.

(3) Schwimmhilfen sind erlaubt.

§ 8 **Vorsichtsmaßnahmen**

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer der Jettkofer Baggerseen alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

§ 9 **Ausnahmen**

(1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Ausnahme kann für Zeltlager oder ähnliche Veranstaltungen erteilt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung beantragt wird. Der Antrag muss bei der Ortpolizeibehörde eingereicht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 außerhalb der Zone 1 im See badet oder schwimmt,
2. entgegen § 2 sein Haustier im See baden oder schwimmen lässt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Feuer das nicht in einer geschützten Fläche entfacht wird (d.h. ohne in einer speziell dafür vorgesehenen, sicheren Feuerstelle oder einem geschlossenen Behälter) unterhält oder Einweggrills nutzt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Shishas benutzt
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Haustiere aussetzt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Abfälle jeder Art ins Wasser oder auf das Ufergelände wirft,
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle aus Anlass des Seebesuchs außerhalb der bereit gestellten Abfallbehälter und Haus- und Sperrmüll und Bauschutt in und außerhalb der Abfallbehälter entsorgt,
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Abfälle (auch Tierkot oder Kleinabfälle) außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurücklässt,
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Scherben von zu Bruch gegangenen Gläsern oder Glasflaschen liegen lässt,
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen betritt,
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit wassergefährdenden Stoffe umgeht,
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 ausgewiesenen Fischschon- und Vogelschutzgebieten betritt,
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Wasserpflanzen oder Blütenständen im Schilf entnimmt oder entfernt,
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Stromerzeugungsgeräten mitbringt oder in Betrieb nimmt,

17. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 vermeidbaren Lärm verursacht, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur verursacht,
18. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 andere Besucher zu gefährdet oder belästigt,
19. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 17 wildlebende Tiere füttert,
20. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 18 nackt badet,
21. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 19 Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellflächen aufstellt.
22. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 20 Drohnen oder sonstigen unbemannten Luftfahrzeuge betreibt, startet oder landet.
23. entgegen § 3 Abs. 2 im in Zone 1 (§ 2) auf der Badewiese zeltet,
24. entgegen § 3 Abs. 3 sich im Bereich des Werkgeländes sowie im Bereich der Abbau- und Förderanlagen aufhält,
25. entgegen § 3 Abs. 4 Anlagen des Baggerbetriebs betritt oder benutzt,
26. entgegen § 7 die Beschränkungen für Fahrzeuge mit oder ohne Triebkraft nicht einhält,
27. entgegen den in § 8 genannten Vorsichtsmaßnahmen und Sorgfaltspflichten handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Sicherheitspersonal

Zur Überwachung der Einhaltung vorgenannter Bestimmungen wird vom Bürgermeisteramt Aufsichtspersonal eingesetzt. Ihre Weisungen sind zu beachten.

§ 12
Ausschluss

Das Bürgermeisteramt kann Personen, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 2. andere Besucher belästigen,
 3. trotz Ermahnung weiterhin gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen,
- von der Benutzung der Jettkofer Baggerseen zeitweise oder dauerhaft ausschließen.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

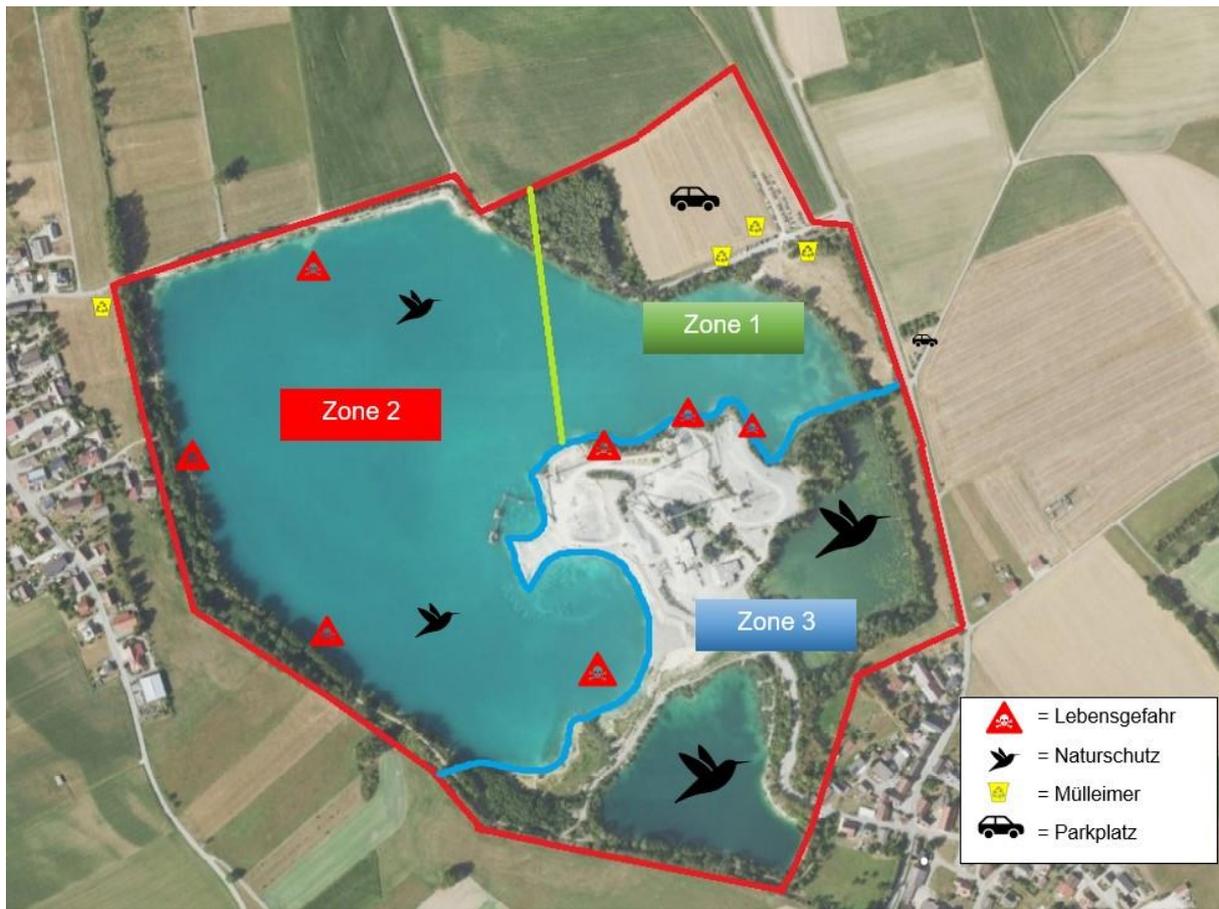
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 und 5 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb 1 Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, den 07.04.2025

B U R T H
Bürgermeisterin

Anlage



Maßstab 1:5000

Zone 1: Badebereich

Zone 2: Gefahrenabwehr, Naturschutz

Zone 3: Naturschutz